Satzung über die Benutzung und die Gebühren

für die Tageseinrichtungen für Kinder

der Kreisstadt Homberg (Efze)

Aufgrund des § 51 Nr.10 Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Sept. 2016 (GVBI. I S. 167), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S. 698) in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 1 bis 5a Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBI. I S. 134) in der gültigen Fassung , hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze), in der Sitzung am 14. Juni 2018 die folgende Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Kreisstadt Homberg (Efze) beschlossen:

§ 1 Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Stadt Homberg (Efze) unterhält Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche sozialpädagogische Einrichtungen. In den Tageseinrichtungen für Kinder wird die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert.
- (2) Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben kooperieren die Fachkräfte und andere Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammen.
- (3) Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, nach § 8a Sozialgesetzbuch VIII, ist von den Erzieherinnen wahrzunehmen und gemäß der Vereinbarung zwischen der Stadt Homberg und dem Kreisausschuss des Schwalm-Eder Kreises anzuwenden.

(4) Fotos/Videos.

Der § 22 (Kunst UrhG) bestimmt "das Recht am eigenen Bild", ausgehend von § 22, dürfen Bildnisse nur mit der Einwilligung der Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Das Recht am eigenen Bild ist bereits dann verletzt, wenn der Abgebildete begründeten Anlass zu der Befürchtung hat, identifiziert zu werden.

Aufgrund des § 22 dürfen keine Aufnahmen/Fotos/Videos vom Alltag und Festen der Tageseinrichtungen für Kinder insbesondere in soziale Medien gestellt werden.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Homberg (Efze) ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Es besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr an, bis zum Schulbesuch. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs kann ein Platz einer jeden Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Homberg (Efze) und in der Tagespflege angeboten werden.
- (3) Kinder im Alter unter 3 Jahren und schulpflichtige Kinder werden nur in den Tageseinrichtungen für Kinder Aufnahme finden, die eine dafür erforderliche Betriebserlaubnis haben und in denen ein freier Platz zur Verfügung steht.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach Anmeldung in den jeweiligen Tageseinrichtungen für Kinder oder der Stadtverwaltung. Die Inanspruchnahme des Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten durch die Unterzeichnung der Erklärung geregelt.
- (5) Die Aufnahme erfolgt möglichst wohnortnah. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.

 Dazu gehören Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind.
- (6) Bei der Aufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung vorzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder schriftlich zu erklären, dass eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilt wird (§ 2 Hessisches Gesetz zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder).

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten in den Tageseinrichtungen für Kinder werden vom Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) festgelegt. Die Kinder müssen in dem Rahmen des gebuchten Moduls gebracht und abgeholt werden.
- (2) Die Kinder müssen in die Tageseinrichtungen für Kinder gebracht werden und dem für das Kind verantwortlichen Fachpersonal übergeben werden.
 - Soll das Kind ohne oder in Begleitung einer dritten Person den Heimweg antreten, so haben die Erziehungsberechtigten dem jeweiligen, für das Kind verantwortlichen Fachpersonal der Tageseinrichtung für Kinder, eine schriftliche Einverständniserklärung abzugeben.

- (3) Bei Fortbildungslehrgängen des Personals und in besonderen Fällen können die Tageseinrichtungen für Kinder tageweise geschlossen werden. Soweit möglich, werden die Erziehungsberechtigten hierüber eine Woche vorher in Kenntnis gesetzt.
- (4) An zwei pädagogischen Tagen und einem weiteren Tag zur Qualitätssicherung pro Jahr, bleiben die Tageseinrichtungen für Kinder geschlossen.
- (5) In den Sommerferien sind die Tageseinrichtungen für Kinder für drei Wochen geschlossen.
 Die Ferienzeiten werden vom Magistrat festgelegt und den Erziehungsberechtigten zwei Jahre vorher mitgeteilt. Zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Tageseinrichtungen für Kinder ebenfalls geschlossen.

§ 4 Krankheiten

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die ihnen bekannten körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen/Behinderungen ihres Kindes, dem Fachpersonal bei der Aufnahme des Kindes mitzuteilen.
- (2) Bei Verdacht oder Auftreten von übertragbaren Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die besuchte Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die Leitung der besuchten Tageseinrichtung für Kinder kann ein Kind bei Vorliegen oder Verdacht einer Erkrankung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausschließen. Kinder müssen 24 Std. fieberfrei sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen dürfen. Für Durchfall und Erbrechen gelten 48 Std.

§ 5 Benutzungsgebühren, Verpflegungs- und Waschentgelt

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für den Zeitraum der Betreuung festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen für das erste und zweite Kind einer Familie, nach den aktuellen Gebühren, erhoben. Für das Geschwisterkind halbiert sich die Gebühr.

Besuchen drei Kinder einer Familie oder mehr zur gleichen Zeit die Tageseinrichtungen für Kinder, ist die Benutzung ab dem dritten Kind gebührenfrei.

Ein Wechsel der gewählten Betreuungszeit ist frühestens nach 3 Monaten möglich.

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres

KiTa	Betreuungsmodule	Gebühren
KiTa Osterbach		
	07.00 - 13.00	frei*
	07.00 - 15.00	60,00 Euro
	07.00 - 17.00	90,00 Euro
KiTa Holzhäuser		
Feld	07.00 - 13.00	frei*
	07.00 - 15.00	60,00 Euro
	07.00 - 17.00	90,00 Euro
KiTa Wernswig	07.00 - 13.00	frei*
	07.00 - 15.30	70,00 Euro
KiTa Holzhausen	07.30 - 13.30	frei*
KiTa Hülsa	07.00 - 13.00	frei*
	07.00 - 15.00	60,00 Euro
KiTa Wald	07.30 - 13.30	frei*
	07.30 - 15.30	60,00 Euro

^{*} Die Gebühren für die ersten sechs Betreuungsstunden betragen 180,00 Euro pro Monat. Soweit das Land Hessen der Stadt Homberg (Efze) jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, wird der genannte Kostenbeitrag in Höhe von 180,00 Euro pro Monat für die vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben.

Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

KiTa	Betreuungsmodule	Gebühren
KiTa Osterbach		
	07.00 - 13.00	150,00 Euro
	07.00 - 15.00	190,00 Euro
	07.00 - 17.00	230,00 Euro
KiTa Holzhäuser		
Feld	07.00 - 13.00	150,00 Euro
	07.00 - 15.00	190,00 Euro
	07.00 - 17.00	230,00 Euro
KiTa Wernswig	07.00 - 13.00	150,00 Euro
	07.00 - 15.30	200,00 Euro
KiTa Holzhausen	07.30 - 13.30	150,00 Euro
KiTa Hülsa	07.00 - 13.00	150,00 Euro
	07.00 - 15.00	190,00 Euro
KiTa Wald	07.30 - 13.30	150,00 Euro
	07.30 - 15.30	190,00 Euro

- (2) Während der 3-wöchigen Schließungszeiten im Sommer bietet die Stadt Homberg eine Ferienbetreuung an. Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden vom Magistrat festgelegt.
- (4) Ein Entgelt für die Inanspruchnahme von Mittagsverpflegung wird gesondert erhoben.

Für das Waschen der Kinderhandtücher in den besuchten Tageseinrichtungen für Kinder wird ein Entgelt von 1,00 Euro monatlich festgesetzt und ebenfalls gesondert erhoben, soweit dies einheitlich für eine Tageseinrichtung für Kinder geregelt ist.

§ 6 Entstehen der Gebühren- und Entgeltpflicht, Fälligkeit, Schuldner

- (1) Die Gebühren- und Entgeltpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss. Die Gebühren- und Entgeltpflicht bleibt bestehen, wenn das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, die Tageseinrichtung für Kinder nicht besucht oder die Einrichtung vorübergehend oder teilweise geschlossen wird.
- (2) Die monatliche Gebühr ist jeweils am 1. des Monats fällig. Das Entgelt nach § 5 Absatz 4 wird im Folgemonat in Rechnung gestellt. Das Entgelt für das Waschen der Kinderhandtücher ist am 01.02. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Die Kosten der Mittagsverpflegung und das Entgelt nach § 5 Absatz 4 sind von den Erziehungsberechtigten zu entrichten.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen können die Benutzungsgebühr und die Entgelte durch den Magistrat erlassen oder gestundet werden.

§ 7 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Der Vertrag kann von den Erziehungsberechtigten bis drei Monate vor Ende des Kindergartenjahres jederzeit, mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch schriftliche Abmeldung oder zur Niederschrift bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder, gekündigt werden.
- (2) Innerhalb der letzten drei Monate ist eine Abmeldung nur zulässig, wenn für das Kind ein neuer Wohnsitz außerhalb der Stadt Homberg (Efze) begründet wird. Es gilt die Frist nach Absatz 1.
- (3) Der Platz in der Tageseinrichtung für Kinder kann durch den Magistrat entzogen werden,
 - wenn die Erziehungsberechtigten mit zwei Monatsgebühren im Rückstand sind,
 - wenn das Verhalten eines Kindes für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder eine

unzumutbare Belastung bedeutet,

- wenn das Kind wiederholt nicht pünktlich zur Tageseinrichtung für Kinder gebracht bzw. nicht rechtzeitig abgeholt wird,
- wenn das Kind länger als 14 Tage unentschuldigt fehlt.

Der Entzug des Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder wird zum Monatsende mit einmonatiger Frist wirksam. In begründeten Fällen ist ein sofortiger Entzug möglich.

Der beabsichtigte Entzug des Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder ist vorab unter Angabe der Gründe den Erziehungsberechtigten unter Wahrung einer 14-tägigen Frist schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Aufsichtspflicht, Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die pädagogischen Fachkräfte auf dem Grundstück der Tageseinrichtungen für Kinder und endet mit Verlassen desselben.
- (2) Auf dem Weg zur besuchten Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.
- (3) Für die in der besuchten Tageseinrichtung für Kinder abhandengekommenen Sachen sowie für die entstandenen Schäden haftet die Stadt Homberg (Efze) nicht.

§ 9 Elternversammlung und Elternbeirat

(1) Für Elternversammlungen und Wahl des Elternbeirates wird Näheres durch die Wahl- und Geschäftsordnung über die Bildung und Arbeit der Elternbeiräte für die Kindergärten der Stadt Homberg (Efze) geregelt.

§ 10 Versicherung

- (1) Die Stadt Homberg (Efze) versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Personen- und Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der besuchten Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert. Die Aufsichtspflicht der Eltern bleibt davon unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Kindergärten der Kreisstadt Homberg (Efze) vom 02. Juni 2016 außer Kraft.

Homberg (Efze), 21. Juni 2018

Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)

Bürgermeister